



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT  
URTEIL  
(im schriftlichen Verfahren)  
IM NAMEN DES VOLKES**

Geschäftszeichen:

**7 U 38/06**

324 O 714/05

Verkündet am:

14.11.2006

H.....

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin/ter der

Geschäftsstelle

**In dem Rechtsstreit**

**1. D..... AG,**  
vertreten durch den Vorstand,  
..... Stuttgart,

**2. J..... E. S.....,**  
c/o D..... AG,  
..... Stuttgart,

- Kläger und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: zu 1-2 Rechtsanwälte S..... B..... ,  
..... Berlin,  
(.....),

**g e g e n**

**Prof. Dr. E..... W.....,**  
..... 10,  
.....Stuttgart,

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte G..... & M.....,  
..... Blaubeuren,  
(.....),

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**, durch die Richter

Dr. Raben,

Lemcke,

Meyer

aufgrund der bis zum 10. November 2006 eingereichten Schriftsätze für Recht erkannt:

Die Berufung des Antragsgegners gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 7. März 2006, Geschäftsnummer 324 O 714/05, wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Gründe gemäß §§ 540 Abs. 1, Abs. 2, 313a ZPO:

Zu Recht und mit zutreffenden Gründen, denen der Senat folgt und auf deren Inhalt demgemäß zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen wird, hat das Landgericht das Verbot der einstweiligen Verfügung vom 25. Oktober 2005 bestätigt.

Lediglich im Hinblick auf die Ausführungen des Antragsgegners im Berufungsverfahren ist ergänzend folgendes auszuführen:

Zu Recht hat das Landgericht die für den Erlass der einstweiligen Verfügung erforderliche Eilbedürftigkeit des begehrten Verbots bejaht. Dabei kann dahinstehen, ob mit dem Landgericht der 14. August 2005 als der Zeitpunkt angesehen werden kann, in dem die Antragsteller von der angegriffenen Erstmitteilung Kenntnis erhielten. Selbst wenn man von einer Kenntnisnahme bereits am 29. Juli 2005 ausginge, wäre die Dringlichkeit gewahrt, da die Antragsteller bereits am 24. August 2005 – mithin weniger als vier Wochen nach Ausstrahlung des Interviews – einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Landgericht Köln einreichten. Der Umstand, dass die Antragsteller diesen Antrag nach – inhaltlich nicht zu teilendem – richterlichem Hinweis zurücknahmen und daraufhin unverzüglich beim Landgericht Hamburg einen gleich lautenden Verfügungsantrag stellten, kann nicht dazu führen, die Dringlichkeit zu verneinen.

Dem Landgericht ist darin zu folgen, dass die angegriffene Textpassage die Äußerung des Verdachts enthält, dass sich die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Hause D..... gegen den Antragsteller zu 2. gerichtet hätten. Wie bereits im angefochtenen Urteil ausgeführt worden ist, hat sich der Antragsgegner im Interview vom 29. Juli 2005 in keiner Weise von dieser Mutmaßung distanziert, sondern vielmehr den Zuhörer sogar darin bestärkt, dass an dem geäußerten Verdacht etwas dran sein könnte. Daran ändert nichts, dass der Antragsgegner abschließend erklärte, „dass hier irgendetwas passiert sein muss, was wir noch nicht wissen“. Damit hat er entgegen seiner Auffassung nicht zum Ausdruck gebracht, dass er über den Sachverhalt nichts sagen wolle, sondern allenfalls betont, dass noch nicht endgültig feststehe, ob der von ihm bezeichnete Vorgang – staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

gen gegen den Antragsteller zu 2. – stattgefunden hat oder nicht. Damit hat er lediglich klargestellt, dass er nur den Verdacht und sich nicht über einen aufgeklärten Sachverhalt geäußert habe, sich aber nicht von dem geäußerten Verdacht distanziert.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners bedarf es keiner Glaubhaftmachung, dass der durchschnittliche Zuhörer die Äußerung im dargestellten Sinne versteht. Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung der mit Pressesachen befassten Gerichte sieht auch der Senat sich in der Lage und befugt, die von den Antragstellern angegriffenen Äußerungen entsprechend dem Verständnis eines unbefangenen Durchschnittslesers zu interpretieren und dabei insbesondere festzustellen, ob eine Aussage die Äußerung eines Verdachts enthält (vgl. Burkhardt in Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kap. 4, Rn. 38ff.).

Die vom Antragsgegner begehrte Aussetzung des Verfügungsverfahrens kommt bereits mangels rechtlicher Grundlage nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Raben

Lemcke

Meyer